

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 603, 609) in Verbindung mit § 161, Abs. 1 und §§ 47 ff Kommunalverfassung neu verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.11.2015 sowie erfolgter Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.11.2015 und erfolgter Genehmigung des Stellenplans vom 07.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a)	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.064.400 Euro
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.258.130 Euro
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 193.730 Euro
b)	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 Euro
c)	
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 194.730 Euro
die Einstellung in Rücklagen auf	0 Euro
die Entnahme aus Rücklagen auf	0 Euro

das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf - 194.730 Euro

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	20.049.400	Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	20.173.400	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 124.000	Euro
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.000	Euro
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.198.400	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.049.400	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 3

Die Gesamtzahl der im beigefügten Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 28 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4

Die Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 0,64 Euro/Einwohner festgelegt.

§ 5

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

-37.707 Euro

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

-237.707 Euro

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

-474.000 Euro

§ 6

Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen.

Schwerin, den 10.03.2016



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Stellenplan wurde mit Schreiben vom 07.03.2016 gemäß § 12 Kommunalsozialverbandsgesetz M-V i.V.m. §§ 161 Abs. 1, 55 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 14.03.2016 bis Dienstag, 05.04.2016 von 8.00 bis 16.00 Uhr, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin, Zimmer 3.13 öffentlich aus.

Schwerin, den 10.03.2016

